

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **zum Vorhaben der**

### **THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG**

## **Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in 36132 Eiterfeld - Buchenau**

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Großer Burstah 42 in 20457 Hamburg, hat am 20.07.2021 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Vorhabens zur Nutzung von Windenergie mit sieben Windenergieanlagen (WEA) in 36132 Eiterfeld an folgenden Standorten:

- WEA 11: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 16, Flurstück 1
- WEA 13: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 15, Flurstück 4
- WEA 14: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 20, Flurstück 1
- WEA 15: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 18, Flurstück 1
- WEA 16: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 18, Flurstück 1
- WEA 17: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 17/19, Flurstücke 1
- WEA 18: Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, Flur 19, Flurstück 1

Dabei handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7.2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m. Das Vorhaben zur Nutzung von Windenergie soll nach erteilter Genehmigung im 4. Quartal des Jahres 2024 in der genehmigten Form in Betrieb genommen werden.

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Umwelt-

verträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt wurde und das Regierungspräsidium Kassel das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.

Das Vorhaben sowie der Antrag der THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben über eingesetzte Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung (Niederschlagsentwässerung), Angaben und Gutachten zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben und Gutachten zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag und Bauvorlagen inkl. Gutachten, Unterlagen zur Luftsicherheit, naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, avifaunistischer Fachbeitrag, FFH- Verträglichkeitsprüfung, Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse), Unterlagen zum Denkmalschutz, Angaben zum Wasserecht, Unterlagen zum Bodenschutz, Angaben zum Wetterradar, Angaben zur Raumordnung.

Weiterhin wurden von folgenden öffentlichen Stellen und Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen abgegeben:

- Marktgemeinde Eiterfeld
- Landkreis Fulda
  - o Fachdienst Bauen und Wohnen
  - o Fachdienst Wasser und Bodenschutz
  - o Fachdienst Gefahrenabwehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie
- Regierungspräsidium Kassel
  - o Dezernat 21 - Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft
  - o Dezernat 22 - Verkehr
  - o Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
  - o Dezernat 26 - Forsten, Jagd
  - o Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
  - o Dezernat 34 - Bergaufsicht

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit **vom 02.01.2023 (erster Tag) bis 01.02.2023 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung und die Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit **vom 02.01.2023 (erster Tag) bis 01.02.2023 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A 211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 0561-106-2892, Sprechzeiten montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr,
- bei der Marktgemeinde Eiterfeld, Rathaus, Raum 306 (Ebene 3), Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Telefon: 06672-9299-0, Sprechzeiten montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und montags von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie donnerstags von 13:30 – 18:00 Uhr,

aus und können dort unter Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden.

In begründeten Einzelfällen kann auch eine Übersendung der Unterlagen auf dem Postweg erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dies ist beim Regierungspräsidium Kassel während der o. g. Sprechzeiten unter der nachfolgenden Telefonnummer zu beantragen: 0561-106-2892.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

**vom 02.01.2023 (erster Tag) bis 01.03.2023 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben

- vorrangig elektronisch über das Online-Beteiligungsportal unter <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpks/beteiligung/themen/1000963>
- elektronisch per E-Mail unter [Einwendungen\\_III\\_33-2@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_III_33-2@rpks.hessen.de)
- schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen

abgegeben werden.

Das Online-Beteiligungsportal wird zum 02. Januar 2023 freigeschaltet. Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt hierüber abzugeben. Im Beteiligungsportal ist eine Kurzanleitung auf der linken Seite unter „Gegenstände“ hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin kann abgesagt werden, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 PlanSiG abgesagt werden, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, wird dies im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insb. aufgrund der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

36251 Bad Hersfeld,  
den 13.12.2022

**Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz  
Az.: 33.2-53 e 05 07/2-2021/1**